

4.05 Leistungen der IV



Vergütung der Reisekosten in der IV

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Die Invalidenversicherung vergütet die Reisekosten, die sie für die Umsetzung der von ihr angeordneten Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen als angemessen und notwendig erachtet.

Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn für Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen Reisen notwendig sind.

Die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen umfassen:

- medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen
- berufliche Eingliederungen
- Abgabe, Anpassung oder Reparatur von Hilfsmitteln

Dieses Merkblatt informiert versicherte Personen, deren Angehörige und Begleitpersonen über den Umfang der Vergütung der Reisekosten, den Beitrag an Verpflegung und Unterkunft sowie über Reisegutscheine der IV.

Umfang der Vergütung

1 Wer hat Anspruch auf Vergütung der Reisekosten der IV?

Die Vergütung der IV umfasst Fahrkosten für:

- Sie als versicherte Person
- eine notwendige Begleitperson
- die besuchenden Angehörigen
- das mitgeführte Invalidenfahrzeug, das notwendige Gepäck und den Blindenführhund

Die IV vergütet Kosten für Fahrten auf dem direktesten Weg zwischen dem Wohnort der versicherten Person und der Unterkunft zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle. Wählen Sie eine weiter entfernte Durchführungsstelle, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen. Im Ortskreis übernimmt die IV erst Kosten ab zehn Franken im Monat.

2 Welche Fahrkosten vergütet die IV?

Die IV übernimmt in der Regel nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (zweite Klasse). Wenn Sie ein Motorfahrzeug verwenden, werden Ihnen entsprechend die Fahrauslagen der zweiten Klasse vergütet.

Sind Sie wegen Invalidität auf die Benützung eines anderen Verkehrsmittels wie zum Beispiel ein Privatauto oder Taxi angewiesen, werden Ihnen die daraus entstehenden Kosten ersetzt. In der Regel vergütet die IV für die Fahrt mit dem Privatauto 45 Rappen pro Kilometer.

3 Wann werden die Besuchsfahrten Angehöriger vergütet?

Die Besuchsfahrten Angehöriger werden unter folgenden Voraussetzungen vergütet:

- Sie können in Folge Ihrer Invalidität oder aus medizinischen, pädagogischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen das Internat, die Eingliederungsstätte oder das Krankenhaus nicht verlassen;
- die Fahrt ist angesichts der erforderlichen Transportmittel sehr kostspielig.

Die IV vergütet die Kosten für Besuche Angehöriger an jedem dritten Tag (zusätzlich zu den Hin- und Rückreisen am ersten und letzten Tag) des Aufenthalts. Der Anspruch ist beschränkt auf Besuche der Eltern oder – bei deren Fehlen – anderer Angehöriger oder Dritter, die als dem versicherten Kind nahe stehende Bezugspersonen Elternfunktionen ausüben. Der Zeitpunkt der Fahrten kann frei gewählt werden. Grundsätzlich werden pro Besuchsfahrt nur die Kosten für eine angehörige Person vergütet.

Beitrag an Verpflegung und Unterkunft

4 Wann habe ich Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft?

Wenn Sie als Folge von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen von Ihrem Wohnort abwesend sind, erhalten Sie von der IV Vergütungen für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Zehrgeld).

Sie erhalten:

- 11.50 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mindestens fünf bis acht Stunden;
- 19 Franken bei einer notwendigen Abwesenheit von mehr als acht Stunden;
- 37.50 Franken für auswärtige Übernachtungen, wenn eine Rückkehr zum Wohnort aufgrund der Entfernung am gleichen Tag nicht möglich ist.

Brauchen Sie eine Begleitperson, weil Sie nicht alleine reisen können, stehen dieser am Eintritts- und Austrittstag die gleichen Vergütungen zu.

5 Wann habe ich keinen Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft?

Sie haben keinen Anspruch auf einen Beitrag an Verpflegung und Unterkunft:

- wenn die IV bereits für die Unterkunft und/oder Verpflegung aufkommt, zum Beispiel bei einem stationären Spitalaufenthalt;
- bei Wochenend- und Besuchsreisen von Ihnen oder Ihren Angehörigen und Begleitpersonen.

Reisegutscheine

6 Was gilt für die Reisegutscheine der IV?

Die IV gibt Gutscheine ab, mit denen Sie Fahrscheine oder Abonnemente bei den Verkehrsbetrieben beziehen können. Die Gutscheine werden für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz ausgestellt. Sie müssen den Gutschein spätestens fünf Tage vor der Fahrt bei der IV-Stelle oder bei der Eingliederungsstätte anfordern.

7 Welche Angaben werden benötigt?

Für die Ausstellung eines Gutscheins müssen Sie folgende Angaben machen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer
- Fahrstrecke
- Art des benötigten Fahrausweises (einfache oder Retourfahrt, Mehrfahrtenkarte, Abonnement)
- Name der Begleitperson
- Angaben zur allfälligen Beförderung von Invalidenrollstuhl, Kinderwagen oder Blindenführhund
- Zweck der Fahrt
- Dauer der Abwesenheit

Mit dem Fahrausweis wird Ihnen am Schalter des Verkehrsbetriebs ein allfälliges Zehrgeld ausbezahlt.

8 Was ist, wenn ich Gutscheine oder Fahrausweise nicht benütze?

Wenn Sie einen Gutschein nicht einlösen, müssen Sie ihn bei der Stelle zurückgeben, die ihn ausgestellt hat. Dasselbe gilt für Abonnemente oder Mehrfahrtenkarten, die nicht oder nur teilweise benützt wurden.

Jede missbräuchliche Verwendung von Gutscheinen und Fahrausweisen ist strafbar.

9 Kann ich die Reisekosten auch gegen Rechnungsstellung geltend machen?

Ja. Wenn Sie keinen Gutschein bezogen haben, können Sie die Vergütung der Fahrkosten und die Beiträge an Verpflegung und Unterkunft auch der IV-Stelle mit einem Formular und den entsprechenden Belegen in Rechnung stellen. Das Formular können Sie bei der IV-Stelle beziehen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.05/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.05-15/01-D